
S 7 KR 637/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufung Beschluss gem. § 153 Abs. 4 SGG Gebot des fairen Verfahrens Gesetzlicher Richter Kapitalleistung der betrieblichen Altersversorgung Klage Missbrauchskosten Während des Berufungsverfahrens ergangener Bescheid gem. § 96 SGG
Leitsätze	Ein Beschluss gem. § 153 Abs. 4 SGG ist ausnahmsweise auch bei einem während des Berufungsverfahrens ergangenen und gem. § 96 SGG zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordenen Bescheid zulässig, wenn eine Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens und der Garantie einer mündlichen Verhandlung nicht möglich ist.
Normenkette	SGB V § 229 Abs. 1 Satz 3 SGG § 153 Abs. 4 SGG § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG § 96

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 637/19
Datum	30.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 KR 151/20
Datum	30.10.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.01.2020 wird zurückgewiesen.

II. Die Klage gegen den Bescheid vom 05.02.2020 wird abgewiesen.

III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Der Kläger hat wegen Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung Kosten in Höhe von 225,- EUR an die Staatskasse zu zahlen.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Verbeitragung einer Kapitaleistung der betrieblichen Altersversorgung.

Der Kläger ist im Jahr 1952 geboren und war bei der S. AG beschäftigt. Er ist bei der Beklagten als Rentner pflichtversichert. Er bezieht (Stand 01.04.2019) eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung i.H.v. 2.018,43 EUR und eine Betriebsrente i.H.v. 222,44 EUR.

Am 01.04.2019 wurde dem Kläger so die Meldung der Zahlstelle der S. AG so eine Kapitaleistung in Höhe von 94.256,50 EUR ausbezahlt; Grundlage der Kapitaleistung war eine Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung, die der Kläger vor dem 01.01.2004 mit seinem Arbeitgeber (S. AG) abgeschlossen hatte.

Mit Beitragsbescheid vom 25.04.2019 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung beitragspflichtig seien. Für die Kapitaleistung der S. AG in Höhe von 94.256,50 EUR müsse für die Dauer von 10 Jahren ein monatlicher Betrag von 1/120, also 785,47 EUR, zur Beitragsberechnung herangezogen werden. Für die Kapitalauszahlung wurde daher ab 01.04.2019 ein monatlicher Beitrag in Höhe von 124,68 EUR (inklusive Zusatzbeitrag) zur Kranken- und in Höhe von 25,92 EUR zur Pflegeversicherung festgesetzt.

Mit Schreiben vom 20.05.2019 legte der Kläger Widerspruch ein. Er sehe so seine Begründung so die Doppelverbeitragung als Vertrauensbruch für die freiwillige und persönliche Rentenvorsorge an. Seine Rentenvorsorge für die Betriebsrente, die Arbeitgeber-Direktversicherung und die Gehaltsumwandlung für die betriebliche Altersversorgung habe er vor 2004 im Vertrauen auf die vereinbarten Bedingungen und die politische Argumentation zur persönlichen Altersvorsorge getätigt. Wenn im Nachhinein die freiwilligen Altersversorgungen durch eine ca. 20%ige Abgabe für die Kranken- und die Pflegeversicherung gekürzt würden, sähen er und mit ihm viele Wahlberechtigte seiner Generation das als Vertrauensbruch an.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.07.2019 wies die Beklagte den Widerspruch mit

ausführlicher Begründung zur

Dagegen hat der Kläger mit Schreiben vom 22.08.2019 Klage zum Sozialgericht (SG) Nürnberg erhoben und diese wie folgt begründet: Die Verträge zur Altersvorsorge habe er im Vertrauen auf die damals geltende Rechtslage abgeschlossen. Die Verbeitragung der Kapital-Vorsorge-Auszahlungen mit der Gesundheitsreform zum 01.01.2004 könne nur für Verträge gelten, die nach dem Einföhrungstermin dieser Reform abgeschlossen worden seien und nicht rückwirkend auch für bestehende Verträge. Würde eine Rückwirkung durchgesetzt, müsste von einer arglistigen Täuschung der Betriebsrentner ausgegangen werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Beitragspflicht der Vorsorgeaufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung beziehe sich auf ein Ausgangsverfahren eines Klägers, der im Jahr 2007 eine Direktversicherung über seinen Arbeitgeber abgeschlossen habe, d. h. erst nach Änderung des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (SGB V) zum 01.01.2004. Der Beschluss des BVerfG könne somit nicht auf ihn, den Kläger, angewendet werden, da seine Verträge vor dem 01.01.2004 abgeschlossen worden seien. Die Gerechtigkeit gegenüber den privat abgeschlossenen Altersvorsorge-Verträgen sei nicht gewahrt. Für diese Form der Altersvorsorge seien die Anspargeträge für die Altersvorsorge aus den Nettogehältern mit nur der Hälfte der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge verbeitragt. Die andere Hälfte habe der Arbeitgeber eingezahlt. Hätten die Gehälter über dem Bemessungsfreibetrag gelegen, seien die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gedeckelt gewesen, so dass für das über den Bemessungsfreibetrag hinausgehende, in die Altersvorsorge angelegte Gehalt keine Beiträge gezahlt worden seien.

Mit Urteil vom 30.01.2020 ist die Klage unter Verhängung von Missbrauchskosten in Höhe von 150,- EUR, die dem Kläger in der mündlichen Verhandlung nach Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG und des Bundessozialgerichts (BSG) angedroht worden waren, abgewiesen worden.

Gegen das ihm am 11.03.2020 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Eingang beim SG am 14.04.2020 (Dienstag; der 13.04.2020 war der Ostermontag) Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben.

Seine Berufung hat er mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) wie folgt begründet: Das BVerfG habe in seinen Entscheidungen zur Beitragspflicht vom 06.09.2010, [1 BvR 739/08](#), und vom 28.09.2010 ausgeführt, dass generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zulässig seien, wenn die damit verbundenen Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen sei und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv sei. Von der Verbeitragung der Betriebsrenten durch die Gesundheitsreform vom 01.01.2004 seien aber über 10 Millionen Rentner betroffen. Bei den Betroffenen handele es sich nicht um eine kleine, sondern um eine verhältnismäßig sehr große Zahl von 12 % der Staatsbürger und fast 50 % der Rentner. Auch sei der Verstoß gegen den Gleichheitssatz sehr massiv. Durch

die unterschiedliche Behandlung von Betriebsrentenvorsorge und privater Lebensversicherung wurden die gesetzlich Krankenversicherten benachteiligt. Die Gerechtigkeit gegenuber den privat abgeschlossenen Altersvorsorge-Vertragen sei nicht gewahrt. Hatzen die Gehalter der Arbeitnehmer uber dem Bemessungsfreibetrag gelegen, seien die Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrage gedeckelt gewesen, sodass fur das uber den Bemessungsfreibetrag hinausgehende, in der Altersvorsorge angelegte Gehalt keine Beitrage gezahlt worden seien. Die Neuregelung des [ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) sei fur eine zusatzliche betriebliche Altersvorsorge gesellschaftlich gesehen kontraproduktiv und unsozial, da sich viele Arbeitnehmer von dieser vermeintlich sicheren Altersvorsorge abwenden und in den nicht so sicheren privaten Renten- und Lebensversicherungsbereich oder in den riskanten Aktien- oder Immobilienmarkt gehen wurden. Die Neuregelung begunstige somit die private Versicherungswirtschaft und den riskanten Aktien- und Immobilienmarkt. Der Gleichheitssatz werde auch durch die nachtragliche Verbeitragung der Betriebsrenten fur Versicherungsvertrage, die vor dem 01.01.2004 abgeschlossen worden seien, verletzt. Dies untergrabe nicht nur das Vertragsrecht, sondern auch die Glaubwurdigkeit der Entscheider. Er fuhle sich im Recht und weise die Verschuldungskosten von 150,- EUR zuruck, da nach [Art. 103 GG](#) jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehor habe.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 14.05.2020, dem Klager zugestellt am 16.05.2020, ist die Rechtslage dargestellt und eingehend erlutert worden, warum mit Blick auf die Rechtsprechung von BSG und BVerfG die Berufung offensichtlich nicht zum Erfolg fuhren konne. Zudem ist dem Klager wegen der offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten die Verhangung von Missbrauchskosten angedroht worden, sofern er seine Berufung aufrechterhalte. Zudem sind die Beteiligten zur Absicht des Gerichts, durch Beschluss gema [ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu entscheiden, gehort worden

Auf eine mit Blick auf [ 96 SGG](#) gestellte Nachfrage des Gerichts hat die Beklagte mit Schreiben vom 04.09.2020 mitgeteilt, dass am 05.02.2020 ein weiterer Beitragsbescheid ergangen sei. Dieser Bescheid vom 05.02.2020, der den Zeitraum ab dem 01.04.2019 umfasst, beinhaltet eine identische Verbeitragung der Kapitalleistung wie zuvor, aber eine zu Gunsten des Klagers durchgefuhrte geringfugige Korrektur des â im Verfahren unstreitigen â Pflegeversicherungsbeitrags wegen zuvor nicht erfolgter Berucksichtigung der Elternschaft. Der Freibetrag nach dem Betriebsrentenfreibetragsgesetz (159,25 EUR fur das Jahr 2020) werde â so die Beklagte â bereits bei dem laufenden monatlichen Versorgungsbezug des Klagers (i.H.v. 222,44 EUR) berucksichtigt.

Mit Schreiben vom 26.09.2020 hat der Klager auf das gerichtliche Schreiben vom 14.05.2020 geantwortet. Er hat sich zunachst fur das sowohl in der erstinstanzlichen mandlichen Verhandlung als auch im Schreiben vom 14.05.2020 zum Ausdruck gebrachte Verstandnis dafur, dass die Vorgehensweise des Gesetzgebers (zur Verbeitragung von Kapitalauszahlungen) von den Betroffenen moglicherweise subjektiv als ungerecht empfunden werde, bedankt. Gleichzeitig stelle er sich aber die Frage, wie es sein konne, dass die Gefuhle vieler

Menschen im Widerspruch zur derzeitigen Rechtsprechung lässen. Hauptaufgabe der Sozialgerichte sei es, für soziale Gerechtigkeit und sozialen Frieden zu sorgen. Selbst der Gesetzgeber habe auf den durch die Neuregelung des [§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) zum 01.01.2004 entstandenen massiven sozialen Unfrieden reagiert und aus diesem Grund das Gesetz mit der Freibetragsregelung jetzt etwas entschärft. Der Tatbestand der Täuschung und des Vertragsbruchs bei den Versicherungsverträgen sei damit aber nicht beseitigt. Sofern das BVerfG in seinen Entscheidungen vom 06.09.2010 und 28.09.2010 keine Verletzung des Gleichheitssatzes gesehen habe, könne dies nicht auf das Verfahren des Klägers im Jahr 2020 übertragen werden. Denn zwischenzeitlich sei die Anzahl der Betroffenen deutlich angewachsen mit steigender Tendenz. Auch sehe er, der Kläger, nach wie vor eine Ungleichbehandlung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung, da bei den privaten Krankenversicherungen keine zusätzlichen Beiträge aus der betrieblichen Rentenauszahlung erhoben würden. Eine Sanktionierung für die Aufrechterhaltung seiner Berufung halte er für unangemessen, da er seinen Rechtsweg nicht als aussichtslos ansehe.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des SG vom 30.01.2020 sowie den Bescheid vom 04.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.06.2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Berufung bereits für unzulässig, da sie erst am 14.04.2020 und somit nicht binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Kläger am 11.03.2020 eingelegt worden sei. Auch sei die Berufung unbegründet.

Beigezogen worden sind die Akten des SG und die Verwaltungsakte der Beklagten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Akten und der Berufungsakte, die allesamt der Entscheidungsfindung zugrunde gelegen haben, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Der Senat kann durch Beschluss gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) entscheiden, da er die Berufung einstimmig für unbegründet hält. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, da alle relevanten Gesichtspunkte ausführlich schriftsätzlich diskutiert worden sind. Der Kläger hat ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gehabt und davon auch ausführlich schriftlich Gebrauch gemacht. Zur Entscheidung durch Beschluss sind die Beteiligten angehört worden. Keiner der Beteiligten hat Einwände gegen eine Entscheidung durch Beschluss erhoben; es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine mündliche Verhandlung gewünscht würde oder angesichts der im Raum stehenden Rechts- und Tatsachenfragen angezeigt wäre.

Dass mit dem Bescheid vom 05.02.2020 ein weiterer Bescheid gem. [Â§ 153 Abs. 1, 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens geworden ist (vgl. unten Ziff. 2), steht vorliegend einer Entscheidung durch Beschluss gem. [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) nicht entgegen (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.12.1997, [L 3 Ar 3550/96](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.03.2008, [L 3 R 1682/05](#)).

Zwar sieht [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) seinem Wortlaut nach nur die Möglichkeit vor, über die "Berufung" durch Beschluss zu entscheiden, wohingegen über den nach [Â§ 96 SGG](#) einbezogenen Bescheid auf Klage zu entscheiden ist (vgl. BSG, Urteil vom 25.02.2010, [B 13 R 61/09 R](#); Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ders., SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 96](#), Rdnr. 7). Allein mit dem Wortlaut des Gesetzes lässt sich aber der Ausschluss einer Entscheidung gem. [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#), wenn nach [Â§ 96 SGG](#) während des Berufungsverfahrens ein weiterer Bescheid Gegenstand des Verfahrens geworden ist, nicht begründen (vgl. auch BSG, Beschluss vom 08.04.2014, [B 8 SO 59/13 B](#), das dem Wortlaut-Argument keinerlei Bedeutung zumisst). So geht das BSG beispielsweise davon aus, dass die Möglichkeit besteht, über vom LSG als erstinstanzliches Gericht zu entscheidende Entschädigungsklagen "durch einen urteilsersetzenden Beschluss ohne mündliche Verhandlung in entsprechender Anwendung des [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) bzw. des [Â§ 158 S. 2 SGG](#) zu entscheiden" (BSG, Beschluss vom 12.02.2015, B 10 R 8/14 B), obwohl sowohl [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) als auch [Â§ 158 SGG](#) ihrem Wortlaut nach nur eine Entscheidung durch Beschluss über eine "Berufung", nicht aber eine Klage ermöglichen. Dieser Rechtsprechung des BSG folgend kann daher allein der Wortlaut des [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) kein Hindernis darstellen, auch im Falle einer Einbeziehung nach [Â§ 96 SGG](#) durch Beschluss zu entscheiden.

Gleichwohl wird wegen des Gebots eines fairen Verfahrens und zur Verwirklichung des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör eine Entscheidung durch Beschluss gem. [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) meist nicht in Betracht kommen. Keller (vgl. ders., in: Meyer-Ladewig/ders./Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 153](#), Rdnr. 15b) geht daher auch zutreffend davon aus, dass über den Wortlaut des [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) hinaus "regelmäßig" eine Entscheidung nach [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) nicht möglich ist, wenn gem. [Â§ 96 SGG](#) ein neuer Bescheid Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist. Eine Ausnahme von dieser Regel ist aber dann gegeben, wenn sich die Prozesssituation durch den nach [Â§ 96 SGG](#) einzubeziehenden Bescheid nicht "in entscheidungserheblicher Weise geändert hat" (BSG, Beschluss vom 08.04.2014, [B 8 SO 59/13 B](#)). An einer solchen entscheidungserheblichen Änderung der Prozesssituation infolge des gem. [Â§ 96 SGG](#) einzubeziehenden Bescheids fehlt es im vorliegenden Fall. Der Bescheid vom 05.02.2020 ändert den streitgegenständlichen Bescheid vom 25.04.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.07.2019 zu Gunsten des Klägers nur hinsichtlich des Beitrags zur Pflegeversicherung ausschließlich deshalb ab, weil dort fehlerhaft die Elternschaft nicht berücksichtigt worden ist. Dabei handelt es sich um einen Gesichtspunkt, der vom Kläger nicht streitig gestellt worden und bezüglich des vom Kläger geltend gemachten Begehrens, das allein auf die Nichtverbeitragung der Kapitalleistung seines Arbeitgebers gerichtet ist, ohne jede Bedeutung ist. Somit besteht, was einer Anwendung des [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) entgegensteht (vgl. BSG, Urteil vom 08.10.2019, [B 12 KR 8/19 R](#) mit Hinweis

auf die Gesetzesmaterialien zur Einföhrung des vereinfachten Beschlussverfahrens), vorliegend keine Gefahr, dass der Rechtsschutzanspruch der Beteiligten bei einer Entscheidung durch Beschluss vernachlässigt würde. Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 08.10.2019, [B 12 KR 8/19 R](#), die im dortigen Verfahren angenommene Unzulässigkeit einer Entscheidung durch Beschluss damit begründet, dass der Rechtsschutzanspruch der Beteiligten, wie er sich aus [Art. 103 Abs. 1 GG](#), [Ä§ 62, 128 Abs. 2 SGG](#) und insbesondere aus Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention ergibt und der im Rahmen des gebotenen fairen Verfahrens das Recht auf eine mündliche Verhandlung als Kernstück des gerichtlichen Verfahrens zur Verwirklichung des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör garantiert (vgl. BSG, Beschlüsse vom 08.04.2014, [B 8 SO 22/14 B](#), und vom 08.09.2015, [B 1 KR 134/14 B](#)), verletzt wäre, wenn durch Beschluss gemäß [Ä§ 153 Abs. 4 SGG](#) entschieden würde. Eine Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens und der Garantie einer mündlichen Verhandlung zur Ermöglichung rechtlichen Gehörs ist aber in einer Konstellation wie im hier vorliegenden Fall ausgeschlossen. Vorliegend geht es allein um die Frage der Verbeitragung einer Kapitalleistung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in dem Beitragszeitraum ab dem 01.04.2019, wobei beide Gesichtspunkte durch den Bescheid vom 05.02.2020 keine Änderung erfahren haben und bereits Gegenstand der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung gewesen sind. Das Recht auf eine mündliche Verhandlung und auf rechtliches Gehör kann somit in der hier zu entscheidenden Konstellation nicht durch die Entscheidung gemäß [Ä§ 153 Abs. 4 SGG](#) verletzt werden. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem SG von seinem Recht auf rechtliches Gehör sowohl betreffend die streitige Rechtsfrage (Verbeitragung der Kapitalauszahlung) als auch hinsichtlich des streitgegenständlichen Zeitraums der Verbeitragung (ab 01.04.2019) umfassend Gebrauch gemacht bzw. machen können; durch den gemäß [Ä§ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens gewordenen Bescheid vom 05.02.2020 ist insofern keine Änderung eingetreten und sind keine neuen Gesichtspunkte aufgetreten, die hinsichtlich des Gebots des rechtlichen Gehörs eine Änderung bewirkt hätten.

Einer erneuten Anhörung gemäß [Ä§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#), nachdem der Bescheid vom 05.02.2020 dem Gericht von der Beklagten mit Schreiben vom 04.09.2020 vorgelegt worden war, bedurfte es nicht. Die Anhörungspflicht nach [Ä§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#) ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Gebots des rechtlichen Gehörs, das im Beschlussverfahren nicht verkürzt werden darf (vgl. BSG, Beschluss vom 29.08.2006, [B 13 R 37/06 B](#)). Dies erfordert, dass eine neue Anhörungsmitteilung dann aber auch nur dann zwingend erforderlich ist, wenn sich gegenüber der ersten Anhörungsmitteilung die Prozesssituation entscheidungserheblich geändert hat (vgl. BSG, Beschluss vom 02.11.2015, [B 13 R 203/15 B](#); Keller, a.a.O., [Ä§ 153](#), Rdnr. 20). Von einer solchen Änderung ist vorliegend nicht auszugehen. Weder die allein streitgegenständliche Frage der Verbeitragung einer Kapitalleistung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung noch der streitgegenständliche Beitragszeitraum sind durch den Bescheid vom 05.02.2020 verändert worden (vgl. auch oben); neue Tatsachen sind nicht vorgetragen und keine neuen Argumente vorgebracht worden.

1. Berufung zulässig

Die Berufung ist, anders als die Beklagte meint, zulässig, insbesondere hat der Kläger mit dem am 14.04.2020 eingegangenen Berufungsschriftsatz die Berufungsfrist gewahrt.

Gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) ist die Berufung beim LSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen, wobei die Berufungsfrist auch gewahrt ist, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim SG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird ([Â§ 151 Abs. 2 SGG](#)).

Das in der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2020 gefällte Urteil des SG ist dem Kläger nachweislich der Postzustellungsurkunde am 11.03.2020 zugestellt worden. Die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung hat damit am 14.04.2020 geendet, weil der 11.04.2020 ein Samstag und die beiden folgenden Tage ein Sonntag und ein Feiertag (Ostermontag) waren (vgl. [Â§ 151 Abs. 1](#) und [2](#), [Â§ 64 Abs. 1](#) und [2](#), Sätze 1 und 2, Abs. 3 SGG). Mit dem Eingang des Berufungsschriftsatzes vom 08.04.2020 beim SG am 14.04.2020 hat der Kläger daher die Berufungsfrist gewahrt.

2. Streitgegenstand

Gegenstand des Verfahrens ist neben dem Bescheid vom 25.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.07.2019 gemäß [Â§ 153 Abs. 1](#), [96 SGG](#) auch der Bescheid vom 05.02.2020 geworden. Dieser Bescheid ändert den vorhergehenden Bescheid vom 25.04.2019 betreffend den Beitrag zur Pflegeversicherung ab. Über den Bescheid vom 05.02.2020 hat der Senat als Klage zu entscheiden

3. Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.01.2020 unbegründet

Die Berufung ist unbegründet. Die Beklagte hat zu Recht die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung einer Kapitalleistung in Höhe von 94.256,50 EUR, wie sie der Beklagten vom ehemaligen Arbeitgeber des Klägers gemeldet worden war, erhoben.

Der Kläger ist als Rentner in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert ([Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V](#)) und damit ebenso in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert ([Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 11 SGB XI](#)). Daher sind seine Versorgungsbezüge beitragspflichtig. Nach [Â§ 237 Satz 1 SGB V](#) werden bei versicherungspflichtigen Rentnern der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung neben dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Nr. 1) und dem Arbeitseinkommen (Nr. 3) der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Nr. 2) zugrunde gelegt. [Â§ 226 Abs. 2 SGB V](#) und die [Â§ 228](#), [229](#), [231 SGB V](#) gelten nach [Â§ 237 Satz 4 SGB V](#) entsprechend. Zu den der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) im Sinne des [Â§ 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) gehören auch Renten der betrieblichen Altersversorgung i.S.v. [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#).

Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt nach [Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate. Entsprechend [Â§ 226 Abs. 2 SGB V](#) sind Beiträge nur zu entrichten, wenn die monatlichen Einnahmen aus Versorgungsbezügen insgesamt 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach [Â§ 18 SGB IV](#) übersteigen (vgl. Sonnhoff, in: Hauck/Noftz, SGB V, Stand 11/2019, Â§ 229, Rdnr. 30). Dies gilt nach [Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) auch für die Beitragserhebung zur sozialen Pflegeversicherung.

Die streitgegenständliche Kapitalleistung des ehemaligen Arbeitgebers, die an den Kläger in zeitlichem Zusammenhang mit dem Renteneintritt ausgezahlt worden ist, stellt, wie sich zweifelsfrei auch aus den vom Kläger mit Schreiben vom 27.01.2020 vorgelegten Unterlagen zu der ihm zustehenden betrieblichen Altersversorgung, insbesondere dem Nachweis der Pensionsberechtigung, ergibt, einen Versorgungsbezug der betrieblichen Altersversorgung i.S.v. [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) dar. Sie dient der Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben. Dass diese Leistung der betrieblichen Altersversorgung als (einmalige) Kapitalleistung ausgezahlt worden ist, hat auf die Einordnung als beitragspflichtige Leistung keinen Einfluss. Die Beklagte hat zutreffend 1/120 der Kapitalleistung, nämlich 785,47 EUR, als monatlichen Zahlbetrag der Versorgungsbezüge der Beitragserhebung zugrunde gelegt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Verbeitragung bestehen in Übereinstimmung mit der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht.

Zuletzt hat dies das BSG mit Urteil vom 12.05.2020, [B 12 KR 22/18 R](#), wie folgt erläutert:

"Die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts nicht verlassen wird (vgl. ua BVerfG (Kammer) Beschluss vom 9.7.2018 – [1 BvL 2/18](#) – juris RdNr 19; BVerfG (Kammer) Beschluss vom 27.6.2018 – [1 BvR 100/15](#) ua – juris RdNr 17 ff; BVerfG (Kammer) Beschluss vom 6.9.2010 – [1 BvR 739/08](#) – SozR 4-2500 Â§ 229 Nr 10 RdNr 9 ff; BSG Urteil vom 23.7.2014 – [B 12 KR 28/12 R](#) – [BSGE 116, 241](#) = SozR 4-2500 Â§ 229 Nr 18, RdNr 10 ff mwN; BSG Urteil vom 13.9.2006 – [B 12 KR 5/06 R](#) – [SozR 4-2500 Â§ 229 Nr 4](#) RdNr 11 f) – Die Einbeziehung nicht wiederkehrender Versorgungsleistungen in die zum 1.1.2004 eingeführte Beitragspflicht auf Kapitalleistungen, die bereits vor dem 1.1.2004 vertraglich vereinbart waren, verletzt auch nicht das Rückwirkungsverbot (stRspr; zuletzt BSG Urteile vom 26.2.2019 – [B 12 KR 12/18 R](#) – [BSGE 127, 249](#) = SozR 4-2500 Â§ 229 Nr 26, RdNr 10 und – [B 12 KR 17/18 R](#) – [BSGE 127, 254](#) = SozR 4-2500 Â§ 229 Nr 24, RdNr 21). Schließlich ist die Freistellung betrieblicher sog Riesterrenten von der Beitragspflicht unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgebots ([Art 3 Abs 1 GG](#))

verfassungsgemäß. Diese Privilegierung ist nach der Rechtsprechung des Senats ua durch das legitime Ziel der Bekämpfung von Altersarmut sachlich gerechtfertigt und auch nicht unverhältnismäßig (vgl BSG Urteile vom 26.2.2019 – [B 12 KR 13/18 R](#) – SozR 4-2500 – § 229 Nr 25 RdNr 15 ff und – [B 12 KR 17/18 R](#) – [BSGE 127, 254](#) = SozR 4-2500 – § 229 Nr 24, RdNr 23 ff; BSG Urteil vom 1.4.2019 – [B 12 KR 19/18 R](#) – juris RdNr 10 ff)."

Dass die gesetzliche Regelung des [§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#), die eine beitragsrechtliche Gleichbehandlung einer einmaligen Kapitalzahlung und monatlichen Auszahlungen herstellt, verfassungsgemäß ist, hat das BVerfG bereits mit Beschluss vom 07.04.2008, [1 BvR 1924/07](#), klargestellt:

"Aus dem Gesamtzusammenhang des [§ 229 Abs. 1 SGB V](#) ergibt sich hinreichend deutlich, was der Gesetzgeber mit [§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GMG als "nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung" erfassen wollte. Durch [§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GMG wird nunmehr, wie das Bundessozialgericht in den angegriffenen Urteilen darlegt, bei einer nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung – wie der Kapitalzahlung aus einer betrieblichen Direktversicherung – für einen begrenzten Zeitraum ihre Berücksichtigung als "Rente der betrieblichen Altersversorgung" erlaubt, wenn diese Leistung den Versorgungsbezügen im Sinne des [§ 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) zuzuordnen ist, sie also ihre Wurzel in einem der dort aufgeführten Rechtsverhältnisse hat und in gleicher Weise die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezweckt. Die versicherungsrechtliche Zwecksetzung unterscheidet die betriebliche Altersversorgung auch im Fall der nicht regelmäßig wiederkehrenden Kapitalzahlung von anderweitigen Zuwendungen des Arbeitgebers, etwa Leistungen zur Vermögensbildung, zur Überbrückung einer Arbeitslosigkeit oder Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes (vgl. BSG, SozR 3-8203;2500 – § 229 Nr. 13). Diese Auslegung, welche den Begriff der betrieblichen Altersversorgung von sonstigen Leistungen des Arbeitgebers ausreichend abgrenzt, ist mit Wortlaut und Systematik der Vorschrift vereinbar und damit verfassungsrechtlich unbedenklich. 3. Die Heranziehung von Versorgungsbezügen in der Form der nicht wiederkehrenden Leistung zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wahrt das Gebot des [Art. 3 Abs. 1 GG](#), Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (vgl. [BVerfGE 112, 268](#) (279); stRspr.)."

Zum Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes hat das BVerfG im Beschluss vom 07.04.2008, [1 BvR 1924/07](#), Folgendes ausgeführt:

"[§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GMG verstößt nicht gegen [Art. 2 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Die Belastung nicht wiederkehrend gezahlter Versorgungsleistungen mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz beurteilt sich nach den Grundsätzen über die unechte Rückwirkung von Gesetzen (vgl. [BVerfGE 95, 64](#) (86); [103, 392](#) (403)); denn die angegriffene Regelung greift mit Wirkung für die Zukunft in ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis ein

und gestaltet dies zum Nachteil für die betroffenen Versicherten um. Solche Regelungen sind verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig und entsprechen dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip, wenn das schutzwürdige Bestandsinteresse des Einzelnen die gesetzlich verfolgten Gemeinwohlinteressen bei der gebotenen Interessenabwägung nicht überwiegt (vgl. [BVerfGE 101, 239](#) (263); [103, 392](#) (403)). Diesen Grundsätzen genügt die angegriffene Regelung. Auch insoweit wird zur weiteren Begründung auf die Gründe des Beschlusses vom 28. Februar 2008 (1 BvR 2136/06) verwiesen. Die Versicherten konnten, nachdem der Gesetzgeber bereits mit dem Rentenanpassungsgesetz (RAG) 1982 vom 1. Dezember 1981 ([BGBl I S. 1205](#)) laufende Versorgungsbezüge in die Beitragspflicht einbezogen hatte, in den Fortbestand der Rechtslage, welche die nicht wiederkehrenden Leistungen gegenüber anderen Versorgungsbezüglern privilegierte, nicht uneingeschränkt vertrauen. Übergangsregelungen waren verfassungsrechtlich nicht geboten, vor allem auch deshalb, weil bei der Einmalzahlung von Versorgungsbezüglern den Versicherten schon am Anfang der Belastung die gesamte Liquidität zur Tragung der finanziellen Mehrbelastung zur Verfügung steht."

Im Beschluss vom 06.09.2010, [1 BvR 739/08](#), hat dies das BVerfG nochmals erlautert:

"[§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GKV-Modernisierungsgesetzes verstößt nicht gegen [Art. 2 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen können den Versorgungsbezüglern nach [§ 229 Abs. 1 SGB V](#) gleichgestellt und damit der Beitragspflicht unterworfen werden. Die im Beschäftigungsverhältnis wurzelnde, auf einer bestimmten Ansparleistung während des Erwerbslebens beruhende einmalige Zahlung einer Kapitalzahlung ist nicht grundsätzlich anders zu bewerten als eine auf gleicher Ansparleistung beruhende, laufende Rentenleistung. Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, insbesondere den Betroffenen zumutbar, weil der Gesetzgeber berechtigt ist, jüngere Krankenversicherte von der Finanzierung des höheren Aufwands für die Rentner zu entlasten und die Rentner entsprechend ihrem Einkommen verstärkt zur Finanzierung heranzuziehen. Der Vertrauensschutz der betroffenen Versicherten wird dabei nicht unzumutbar beeinträchtigt. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2008 ([1 BvR 1924/07](#) â juris) Bezug genommen."

Sofern der Vortrag des Klägers zur Beitragshöhe dahingehend zu verstehen sein sollte, dass er â hilfsweise â die Verbeitragung der Kapitalauszahlung nach dem halben Beitragssatz anstrebt, ist auch diesem Ziel kein Erfolg beschieden. Denn für die Bemessung der Beiträge aus der Kapitalleistung des Arbeitgebers ist der allgemeine Beitragssatz gemäß [§ 248 Satz 1 SGB V](#) zugrunde zu legen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insofern nicht (vgl. BSG, Urteil vom 25.04.2007, [B 12 KR 26/05 R](#); BVerfG, Beschlüsse vom 28.02.2008, [1 BvR 2137/06](#)

, vom 07.04.2008, [1 BvR 1924/07](#), und vom 13.04.2017, [1 BvR 610/17](#)).

Abschließend weist der Senat mit Blick auf die Verbeitragung ab dem 01.01.2020 darauf hin, dass der mit dem Gesetz zur Einföhrung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Föhrderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz) vom 21.12.2019 ([BGBl I 2019, S. 2913](#)) zusätzlich zur Bagatell- oder Freigrenze ([Â§ 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#)) mit Wirkung zum 01.01.2020 eingeföhrte Freibetrag föür die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ([Â§ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#)) in Höhe von einem 1/20 der monatlichen BezugsgröÙe nach [Â§ 18](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (im Jahr 2020: 159,25 EUR) an dem Umfang der Verbeitragung der Kapitalauszahlung nichts ändert. Der Freibetrag steht einem Versicherten föür "die Summe der monatlichen Betriebsrenten" ([Bundsrats-Drucksache 620/19, S. 8](#)) zu, also nur einmal und unabhöngig davon, wie viele monatlich ausgezahlte Betriebsrenten er bezieht und/oder Kapitalauszahlungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, diese umgelegt auf zehn Jahre, er erhalten hat (vgl. Peters, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. Stand: 15.06.2020, [Â§ 226 SGB, Rdnr. 72](#)), zu. Die Beklagte hat dazu mitgeteilt, dass der Freibetrag im Fall des Klögers bei dessen Betriebsrente (in Höhe von 222,44 EUR), bei der die Beitröge zur Kranken- und Pflegeversicherung bereits durch die Zahlstelle abgeföhrt werden, beröcksichtigt wird. Ob der Freibetrag auf Antrag des Klögers anders zu verteilen wöre, ist in [Â§ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) nicht ausdröcklich geregelt und bedarf vorliegend mangels Antrags des Klögers auch keiner Klörung (vgl. auch Peters, a.a.O., [Â§ 226 SGB V](#), Rdnr. 78).

Sofern nicht bereits oben abgehandelt, weist der Senat zum Vorbringen des Klögers ergönzend auf Folgendes hin:

* Wenn der Klöger meint, mit Blick auf die Entscheidungen des BVerfG vom 06.09.2010, [1 BvR 739/08](#), und 28.09.2010, [1 BvR 1660/08](#), eine jetzt vorliegende Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) erkennen zu können, da die den Entscheidung des BVerfG im Jahr 2010 zugrunde liegende Sachlage nicht mit der heutigen zu vergleichen sei, weil die Anzahl der Direktversicherten seither massiv angestiegen sei und die damals noch zulössige Typisierung wegen der jetzt in gröÙer Zahl Betroffenen nicht mehr zulössig sei, verkennt der Klöger die vorgenannten Entscheidungen des BVerfG völlig. Gegenstand dieser Entscheidungen war die Frage, ob im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise auch föür solche Einzahlungen noch von einer der Beitragspflicht unterliegenden betrieblichen Altersversorgung auszugehen sei, wenn der Versicherte nach Ende des Arbeitsverhölnisses selbst Einzahlungen in die Direktversicherung geleistet habe. Diese unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes zu beurteilende Frage hat aber nichts mit der Frage zu tun, ob ä wie hier ä wörend des Bestehens des Arbeitsverhölnisses finanzierte Kapitalauszahlungen des Arbeitgebers der beitragspflichtigen betrieblichen Altersversorgung unterliegen. Bei derartigen Leistungen kann auch nicht ansatzweise daran gedacht werden, dass diese "aus dem betrieblichen Bezug gelöst" (BVerfG, Beschluss vom 28.09.2010, [1 BvR 1660/08](#)) wören. Die beim Klöger vorliegende Konstellation ä Kapitalleistung

des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Renteneintritt ist vielmehr die typische Konstellation einer betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Diskussion der Abgrenzung von einer privaten Altersvorsorge obsolet ist; es handelt sich um den klassischen Fall einer betrieblichen Altersversorgung.

* Sofern der Kläger eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes in der "Ungleichbehandlung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung" sieht, "da bei den privaten Krankenversicherungen keine zusätzlichen KV-Beiträge aus der betrieblichen Rentenauszahlung erhoben werden" (S. 2 seines Schreibens vom 26.09.2020), dokumentiert dies eine eklatante Unkenntnis des Gleichbehandlungsgrundsatzes. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Daraus folgt das "Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln" (BVerfG, Urteil vom 18.07.2018, [1 BvR 1675/16](#)). Gesetzliche und private Krankenversicherung können aber schon wegen der Unterschiedlichkeit der Systeme (zum einen gesetzlich begründete Sozialversicherung, zum anderen private Versicherungen im Rahmen der Vertragsfreiheit) nicht gleichbehandelt werden, was die Beiträge angeht. Die Höhe der Beiträge zur privaten Krankenversicherung unterliegt anders als der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht der Vorgabe durch den Gesetzgeber und folgt nicht aus dem Solidarprinzip, sondern wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Versicherer und Versichertem geregelt, die wiederum durch ökonomische Überlegungen unter Berücksichtigung der individuell zu erwartenden Gesundheits- und damit finanziellen Risiken geprägt sind, Gedanken, die dem System der gesetzlichen Krankversicherung fremd sind.

4. Klage gegen den Bescheid vom 05.02.2020 unbegründet

Die Klage ist unbegründet. Die Beklagte hat zu Recht die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin unter Berücksichtigung einer Kapitalleistung in Höhe von 94.256,50 EUR, wie sie der Beklagten vom ehemaligen Arbeitgeber des Klägers gemeldet worden war, erhoben (vgl. oben Ziff. 3).

Berufung und Klage können daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat dem Kläger gemäß [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) im Wege der Ausübung seines Ermessens Missbrauchskosten in Höhe des Mindestbetrags von 225,- EUR auferlegt.

Nach [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht im Urteil bzw. Beschluss einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Gericht die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Klager    so im Schreiben vom 08.04.2020    annimmt, nach [Art. 103 GG](#) das Recht auf rechtliches Geh r vor Gericht zu haben, und    so im Schreiben vom 26.09.2020    vorgibt, die Berufung als nicht aussichtslos anzusehen. Denn zum einen ist, wie [   192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) zeigt, das Recht auf rechtliches Geh r nicht gleichzeitig auch ein Recht, den Sozialrechtsweg in jedem Fall kostenfrei bis zu einer Entscheidung des Gerichts in Anspruch zu nehmen, unabhangig davon, ob diese Inanspruchnahme wegen der Aussichtslosigkeit des Begehrens rechtsmissbruchlich ist, also von einem vernunftigen und einsichtigen Klager zu erwarten ware, dass er von seinem Begehren ablsst. Zum anderen halt der Senat die Behauptung des Klagers, dass er seinen "Rechtsweg nicht als aussichtslos ansehe" (Schreiben vom 26.09.2020), nicht fr nachvollziehbar, auch nicht aus der subjektiven Sicht des Klagers. Der Senat ist vielmehr davon berzeugt, dass der Klager von der Aussichtslosigkeit seines Begehrens selbst wei . So hat der Klager im Schreiben vom 26.09.2020 zu erkennen gegeben, dass er von der Erfolglosigkeit seines Begehrens in Anbetracht der geltenden Rechtslage und der bislang ergangenen Rechtsprechung selbst ausgeht. Denn anders kann sich der Senat die Argumentation des Klagers, "Hauptaufgabe der Sozialgerichte ist es, fr soziale Gerechtigkeit und sozialen Frieden zu sorgen" (Schreiben vom 26.09.2020), nicht erklren. Damit impliziert er die Forderung an das Gericht, in Widerspruch zur geltenden Rechtslage und der ihm mehr als umfnglich dargestellten h chstrichterlichen Rechtsprechung zu einer Entscheidung zu kommen, die den vom Klager angenommenen "Gefhlen vieler Menschen" (Schreiben vom 26.09.2020), den Erwartungen des Klagers und seinem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden Rechnung tragen soll, nicht aber der Rechtslage entspricht. Dass die Gerichte "an Gesetz und Recht gebunden" ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)) sind, will er offensichtlich nicht wahrhaben. Damit ist vorliegend eine missbruchliche Rechtsverfolgung anzunehmen, weil die Weiterfhrung des Rechtsstreits von jedem Einsichtigen als v llig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23.02.2016, [2 BvR 63/16](#), [2 BvR 60/16](#)) und der Klager entgegen seiner besseren Einsicht    er hat sehr wohl erkannt, zu welchem Ergebnis der Senat kommen muss, will dies nur aus falsch verstandenem Gerechtigkeitsempfinden nicht akzeptieren    von der weiteren Rechtsverfolgung nicht Abstand nimmt (vgl. BSG, Urteil vom 19.06.1961, [3 RK 67/60](#)). Dies stellt ein ungew hnlich hohes Ma  an Uneinsichtigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 12.03.1981, [11 RA 30/80](#)) dar.

Die Darlegung der Missbruchlichkeit und der Hinweis auf die M glichkeit der Kostenauflegung kann in einem Gerichtstermin (mndliche Verhandlung oder Er rterungstermin) oder "auch in einer gerichtlichen Verfgung" ([Bundestags-Drucksache 16/7761, S. 23](#)), also    wie hier am 14.05.2020    in einem gerichtlichen Schreiben an den Beteiligten erfolgen (stndige Rspr., vgl. z.B. Bayer. LSG, Urteil vom 27.03.2014, L 15 [VK 17/13](#), und Beschluss vom 25.03.2019, [L 20 P 35/18](#)).

Bei der H he der zu verhngenden Kosten hat der Senat ausnahmsweise    unngst hat er Missbrauchskosten i.H.v. 1.200,- auferlegt (vgl. Beschluss vom 27.05.2020, L 20 KR 22/19    rechtskrftig: BSG, Beschluss vom 25.09.2020, [B 3](#)

[KR 35/20 B](#)) auf den Mindestbetrag in Höhe von 225,- EUR ([Â§ 192 Abs. 1 Satz 3](#), [Â§ 184 Abs. 2 SGG](#)) zurückgegriffen und keine höheren Kosten auferlegt. Diese Ausnahme von der Verhängung der eigentlich gebotenen höheren Kosten begründet sich allein damit, dass der Gesetzgeber mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz vom 21.12.2019 zum Ausdruck gebracht hat, dass er eine Entlastung der Verbeitragung von Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge für nötig erachtet, ein Ziel, das auch der Kläger wenn auch in übersteigertem Maße verfolgt.

Ein Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 06.11.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024